

Vertrag über die Auftragsverarbeitung

zwischen

- Auftraggeber -

und

MailboxNow GmbH & Co. KG

Schellingstr. 109a

D-80798 München

- Auftragnehmer –

1. Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers für die im Hauptvertrag festgelegte Vertragspflicht bzw. Dienstleistung. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

(2) Diese Vereinbarung gilt für Dauer des jeweiligen Hauptvertrages bzw. die Dauer der Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistungen des Auftragnehmers.

3. Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

3.1 Art der Daten:

Gegenstand der Verarbeitung sind

- Kundenstamm- und Kontaktdaten (z. B. Name Anschrift, Beruf, E-Mail, Ruf- und Faxnummer)
- Verträge und Vertragsdaten (z. B. Leistungen, Vollmachten, Aufträge, Signaturen)
- Kommunikationsdaten und Inhalte (z. B. Brief- und Postsendungen jedweder Art und Form, E-Mails, Notizen und Aufzeichnungen zu erfolgten Sendungen)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Rechnungen, Bank- und Zahlungsdaten)
- Vermittlungs- und Buchungsdaten (z. B. Kunden-Präferenzen, Leistungen, Materialien)

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nicht vorgesehen. In Einzelfällen kann es zu einer Weiterleitung sensibler Daten an den Auftraggeber im Rahmen von Versand- und Scan-Services kommen.

3. 2 Kategorien der betroffenen Personen:

Betroffene Personenkategorien sind

- Kunden und Auftraggeber
- Interessenten
- Ansprechpartner im Unternehmen
- Absender und Empfänger von Sendungen
- Ggf. Besucher Geschäftsräume

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Insbesondere hat er die Rechtmäßigkeit der vom Auftragnehmer durchgeführten Verarbeitungen sicherzustellen.

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen mindestens in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

(4) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Diese sind in Textform gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(6) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich (Meldung von Datenpannen).

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer zu einer Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(3) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist derzeit nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Insoweit sich die Rahmenbedingungen beim Auftragnehmer ändern und er zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich verpflichtet ist, wird er seiner Pflicht nachkommen und dessen Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung auf seiner Webseite veröffentlichen.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, nur solches Personal mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, das auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten verpflichtet wurde.

6. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betrifft.

(3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung und Erfüllung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(5) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben auf Anfrage und in geeigneter Weise mitzuteilen.

(6) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

7. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenem Umfang ersetzen. Die voraussichtlichen Kosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab mitzuteilen.

(4) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren oder Qualitätsaudatoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden (nachfolgen „Nachweise“). Wenn der Nachweis es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen, ist dieser anzuerkennen. Sollte der Auftraggeber rechtlich begründete Zweifel an der Eignung des Nachweises haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber erfolgen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Kontrolle in Rechenzentren nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

8. Subunternehmer

(1) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Auftragnehmers (Subunternehmer) findet im Rahmen der geltenden Gesetzgebung im Datenschutz statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb der EU/des EWR ist zulässig wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO ein entsprechendes Datenschutzniveau sichergestellt wird.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, unter Benennung der rechtlichen Gründe Einspruch gegen den Einsatz oder die Änderungen von Subunternehmer gegenüber dem Auftragnehmer zu erheben. Der Auftragnehmer wird die jeweils geltende Fassung dieser Vereinbarung/eine aktualisierte Übersicht der Subunternehmer bei wesentlichen Änderungen auf seiner Webseite bekanntgeben, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit zum Einspruch erhält. Erfolgt der Einspruch nicht innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt. Es obliegt dem Auftraggeber, sich regelmäßig über den Stand der Auftragsverarbeitung zu informieren und ggf. eine aktualisierte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung zu unterzeichnen und einzusenden.

(3) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz folgender Subunternehmer als erteilt:

Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA

Apple Inc., One Apple Park Way, Cupertino, CA 95014, USA

HubSpot Inc., 25 First Street, Cambridge, MA 02141, USA

Sipgate GmbH, Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf

DocuSign Germany GmbH, Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt

IONOS SE, Elgendorfer Straße 57, 56410 Mintabaur

Mit den Anbietern wurden Vereinbarungen über die Sicherstellung des DSGVO-Datenschutz-niveaus geschlossen sowie entsprechende Nachweise erbracht. Für Anbieter mit Sitz in den USA werden darüber hinaus europäische Cloud—und Server-Standorte bevorzugt in Anspruch genommen.

(4) Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten.

(5) Nicht als Subunternehmer i.S.d. sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(6) Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO nur dar, wenn dies Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

9. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder

teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO. Spezielle Anforderungen auf Seiten des Auftraggebers sind vorab mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, werden vom Auftraggeber mit der jeweils geltenden Fassung dieser Vereinbarung auf der Webseite veröffentlicht, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit des rechtlich begründeten Einspruchs erhält. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen, können vom Auftragnehmer ohne Information des Auftraggebers umgesetzt werden.

11. Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

12. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

13. Haftung

Eine zwischen den Parteien vereinbarte im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

20. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Nebenabreden und Änderungen werden nur wirksamer Bestandteil der Vereinbarung, wenn diese ausdrücklich und mindestens in Textform (z.B. E-Mail) vereinbart sind.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

Art. 32 DSGVO verpflichtet jedes Unternehmen zum Treffen geeigneter Maßnahmen der Datensicherheit, um insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit hinsichtlich der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die folgenden Maßnahmen getroffen und umgesetzt.

Vertraulichkeit

<i>Zutrittskontrolle</i>	
<i>Sicherung des unbefugten Zutritts zu Gebäuden und Räumlichkeiten</i>	Standort Berlin (Schönhauser Allee 163) - Zutritt nur mit vorheriger Anmeldung - Besucher-Begleitung durch Personal in den Räumlichkeiten - Datenverarbeitung getrennt von Besucherräumlichkeiten - Sicherheitsschlösser - Videoüberwachung - Reinigung während Geschäftszeiten Standort München (Schellingstr. 109a) - Elektronische Schließsysteme - Identisch Standort Berlin (außer VÜ)
<i>Zugangskontrolle</i>	
<i>Sicherung des unbefugten Zugangs zu Systemen</i>	- Authentifikation mit Benutzernamen und Passwort - Berechtigungskonzept für Systeme und Datenbanken
<i>Zugriffskontrolle</i>	
<i>Sicherung des unbefugten Zugriffs auf Daten</i>	- Authentifikation mit Benutzernamen und Passwort - Benutzerberechtigungen („Need to Know-Prinzip“) - Unterscheidung von Lese- und Schreibberechtigungen in Systemen
<i>Weitergabekontrolle/ Transportkontrolle</i>	
<i>Schutz vor unbefugter Weitergabe und Kenntnisnahme</i>	- Übertragung über gesicherte Verbindungen und Formulare

	- Brief- und Postsendungen über Post- und Kurierdienste
	- Scan- und Digitalservice über verschlüsselte Verbindungen
	- E-Mail-Verschlüsselung
	- Datenträgervernichtung, Überschreiben von Datenträgern
	- Verpflichtung auf Vertraulichkeit
<i>Trennungskontrolle</i>	
<i>Trennung von Daten nach Zweck der Verarbeitung</i>	- Trennung von Systemen nach Zweckbindung
	- Mandantentrennung innerhalb von Systemen
	- Physische Trennung von Kundendaten
<i>Pseudonymisierung</i>	
<i>Datenschutzfreundlicher Einsatz von Kennungen</i>	- Pseudonymisierte statistische Auswertung und/oder Auflistung
	- Personenkennungen, Kundennummern und Karteien
<i>Verschlüsselung</i>	
<i>Verschlüsselte Datenverarbeitung</i>	- Internetverbindung und Kontaktformulare durch TLS/SSL
	- E-Mail-Verschlüsselung
	- Verschlüsselte Messenger
	- Verschlüsselte Postsendungen
	- Authentifizierungs-/Berechnungsverfahren in Systemen und Datenbanken
<i>Eingabekontrolle</i>	
<i>Nachvollziehbarkeit des Lebenszyklus von Datensätzen</i>	- Nachvollziehbarkeit des Anlegens Ändern oder Löschs von Daten in Systemen

	- Checklisten, Mitarbeiterkürzel und Timestamps - Protokollierung innerhalb automatisierter Verarbeitungssysteme
<i>Verfügbarkeitskontrolle</i>	
<i>Sicherung der Verfügbarkeit von Datenbeständen</i>	- Sicherungskopien, Backupkonzept durch Auftragsverarbeiter/RZ - Brandschutzmaßnahmen - Beauftragung Postdienstleister - Inventarisierung von Sendungen
<i>Weitere Anforderungen</i>	
<i>Auftragskontrolle</i>	- Regelmäßige Dokumentation, Überprüfung und Aktualisierung der Auftragsverarbeitungsverträge und Auftragsverarbeiter
<i>Datenschutzmanagement</i>	- Einarbeitung im Datenschutz sowie Verpflichtung auf Datengeheimnis sowie Post- und Fernmeldegeheimnis - Regelmäßige Inanspruchnahme der Datenschutzberatung eines Datenschutzbeauftragten - Dokumentation des Datenschutzmanagements